



## **Themenkomplex 2: Transparenz/Wettbewerb/Transaktionskosten (Wechselkosten)**

Münchener Kreis

Workshop Netzneutralität

Nico Grove  
Arnold Picot  
Udo Schäfer  
Malthe Wolf

München, 11. Februar 2011

## Agenda

**Einführung**

Transparenz

Wettbewerb

Transaktionskosten (Wechselkosten)

Offene Fragen & Diskussion

## Netzneutralität im TKG Entwurf

### Status quo

#### § 2 Abs. 2. Nr. 1

- Die **Endnutzer** sind in die Lage zu versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie **beliebige Anwendungen und Dienste** zu benutzen.
- Die **Bundesnetzagentur berücksichtigt** die **Bedürfnisse** bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

#### § 2 Abs. 2. Nr. 2

- Die **Bundesnetzagentur stellt** insoweit auch **sicher**, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen der **größtmögliche Nutzen** in Bezug auf **Auswahl, Preise und Qualität** erbracht wird.
- Sie gewährleistet, dass es **keine Wettbewerbsverzerrungen** oder -beschränkungen im Bereich der Telekommunikation, **einschließlich der Bereitstellung von Inhalten**, gibt.

## Agenda

Einführung

**Transparenz**

Wettbewerb

Transaktionskosten (Wechselkosten)

Offene Fragen & Diskussion

## MLab node2 Web100 based Network Diagnostic Tool (NDT)

### Example I/II

Is. Click on "start" to begin.

```

TCP/Web100 Network Diagnostic Tool v3.6.4
Click START to start the test

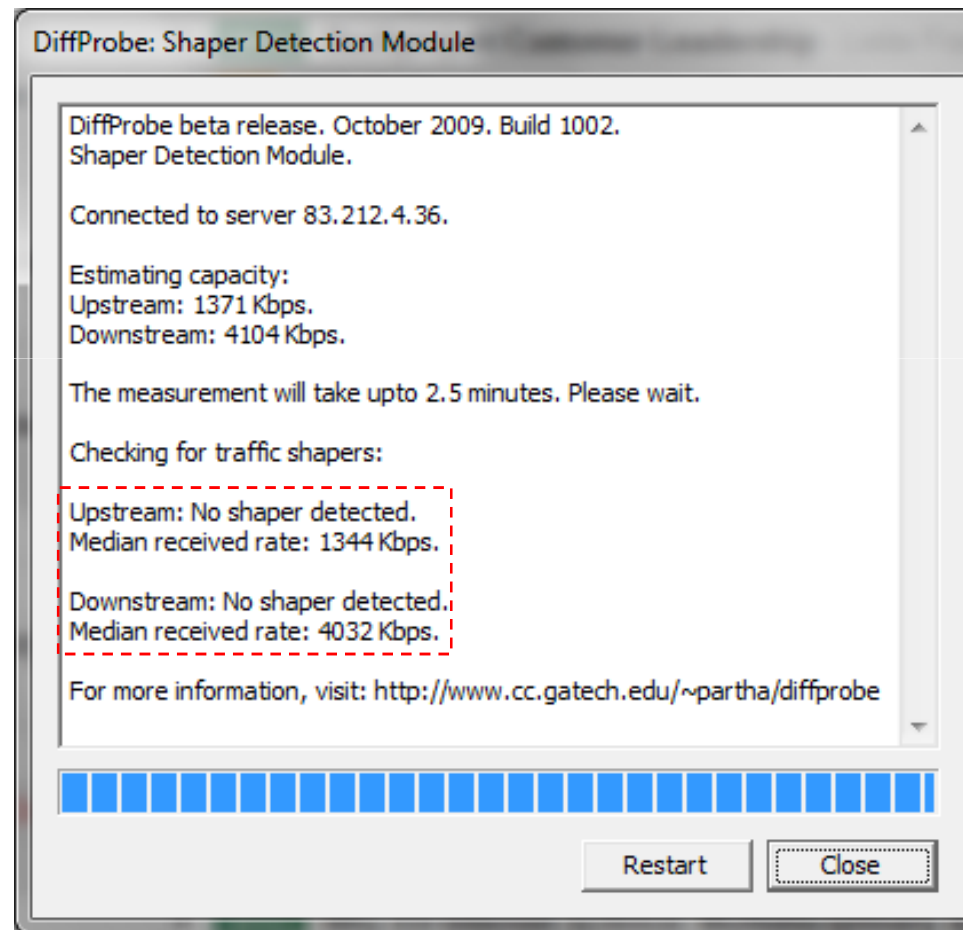
** Starting test 1 of 1 **
Connecting to 'ndt.iupui.donar.measurement-lab.org' [ndt.iupui.donar.measurement-lab.org/80.239.142.233] to run test
Connected to: ndt.iupui.donar.measurement-lab.org-- Using IPv4 address
Checking for Middleboxes ..... Done.
Checking for firewalls ..... Done.
running 10s outbound test (client-to-server [C2S]) ..... 168.0kb/s
running 10s inbound test (server-to-client [S2C]) ..... 1.90Mb/s
The slowest link in the end-to-end path is a 45 Mbps T3/DS3 subnet
Information: Other network traffic is congesting the link
Information[S2C]: Packet queueing detected

Click START to re-test
    
```

START
Statistics
More Details...
Report problem
Options...

## ShaperProbe traffic shaping test

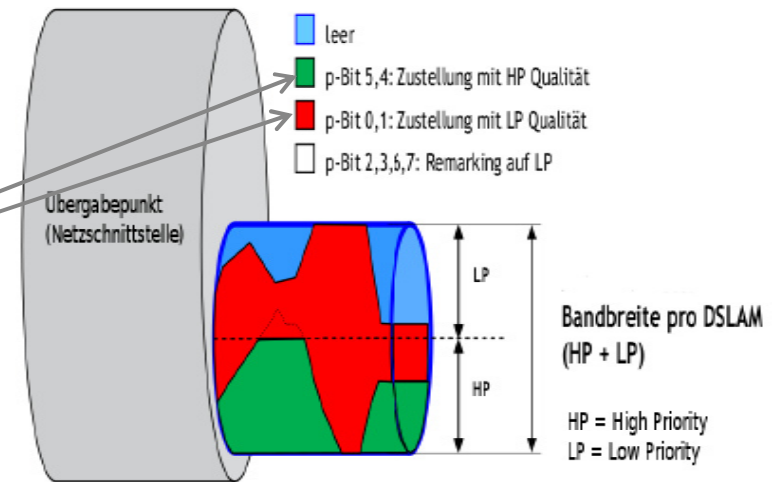
### Example II/II



## Transparenz

### Technische Parameter

- Bandbreite
- Verfügbarkeit
- Quality of Service
- Packet Loss
- Priorisierung (MPLS, VLAN, DPI ...)
- DNS Blockierungen und Regeln



### Kommerzielle Aspekte

- Preise und Preismodelle (heute max. Bandbreite)
- Preisgestaltung
- Differenzierung durch Mehrwertdienste

### Rechtlich

- DNS Blockierungen
- Abfragen der User per IP Adresse
- Telekommunikationsüberwachung (Lawful Interception)

## Wettbewerb

### Technische Differenzierung

Heute nur durch maximal erreichbare Bandbreite möglich

Weitere technische Parameter verfügbar zB. Latenzzeit aber im Moment nicht genutzt

### Angebote am Markt

Einfache Preismodelle (Flatrate)

Limitierung in den AGBs

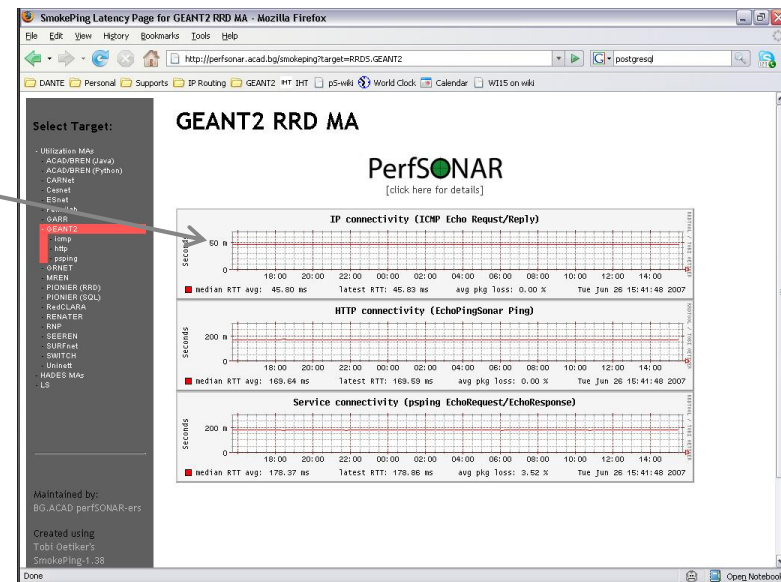
### Konkurrenzsituation

Basisangebote Internet Flatrate

Over the Top Dienste von z.B. Google und Amazon

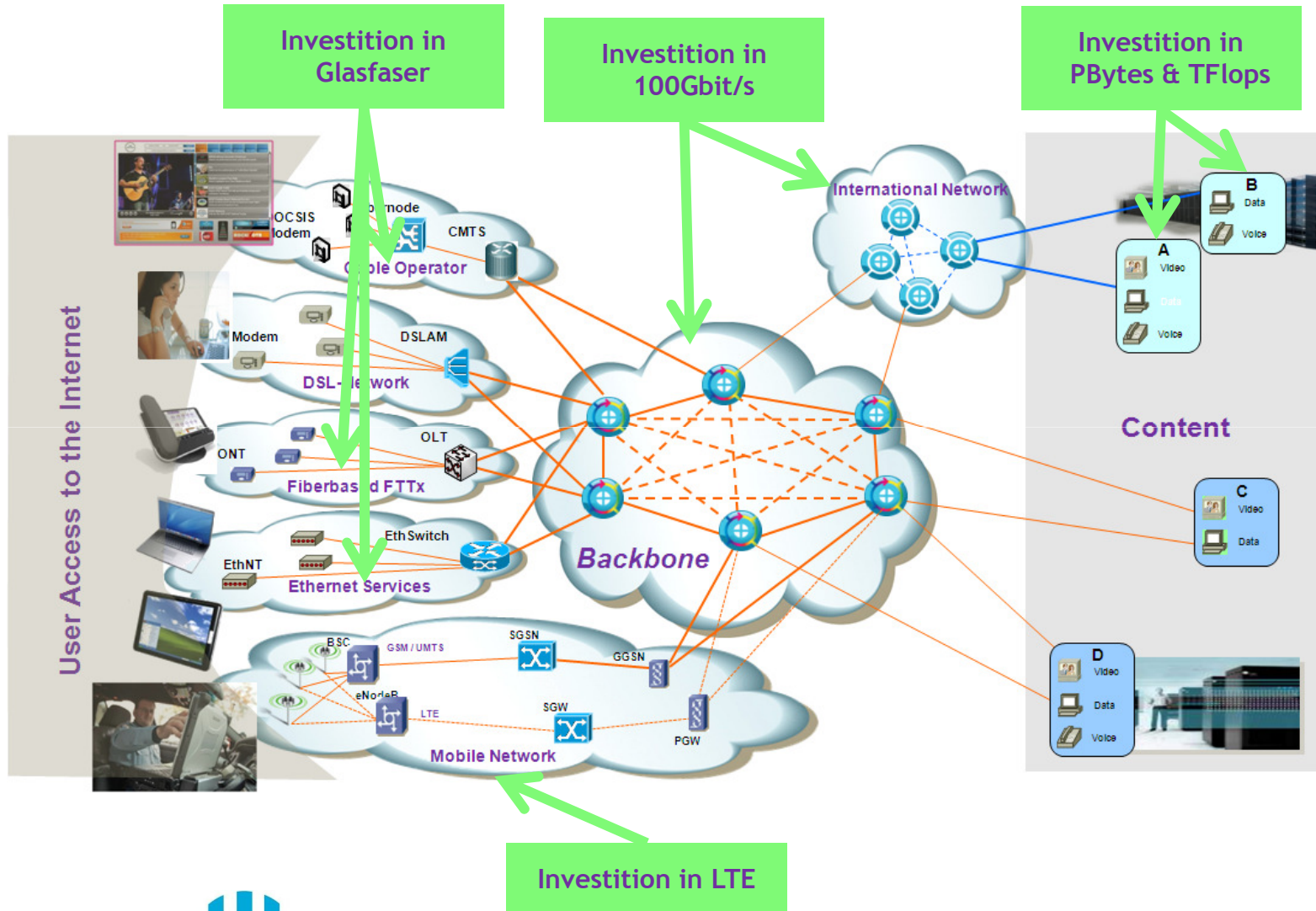
Mehrwertdienste für VoIP, IPTV von etablierten und neuen Anbietern

oder: Kombinierte Angebote für Zugang und Mehrwertdienste





# Kosten: Infrastruktur



## Kosten für die Bereitstellung von Diensten

---

### **Transaktionen**

User einrichten

User löschen

Störung

Umzug

### **Wechselkosten**

Innerhalb eines Anbieters (Umzug)

Anbieterwechsel

- Geschäftsprozesse
- Kundendaten
- Kostenübernahmemodelle

Kupferdoppelader weitgehend reguliert

Glasfasertechnologie und Open Access in Diskussion

## Agenda

Einführung

Transparenz

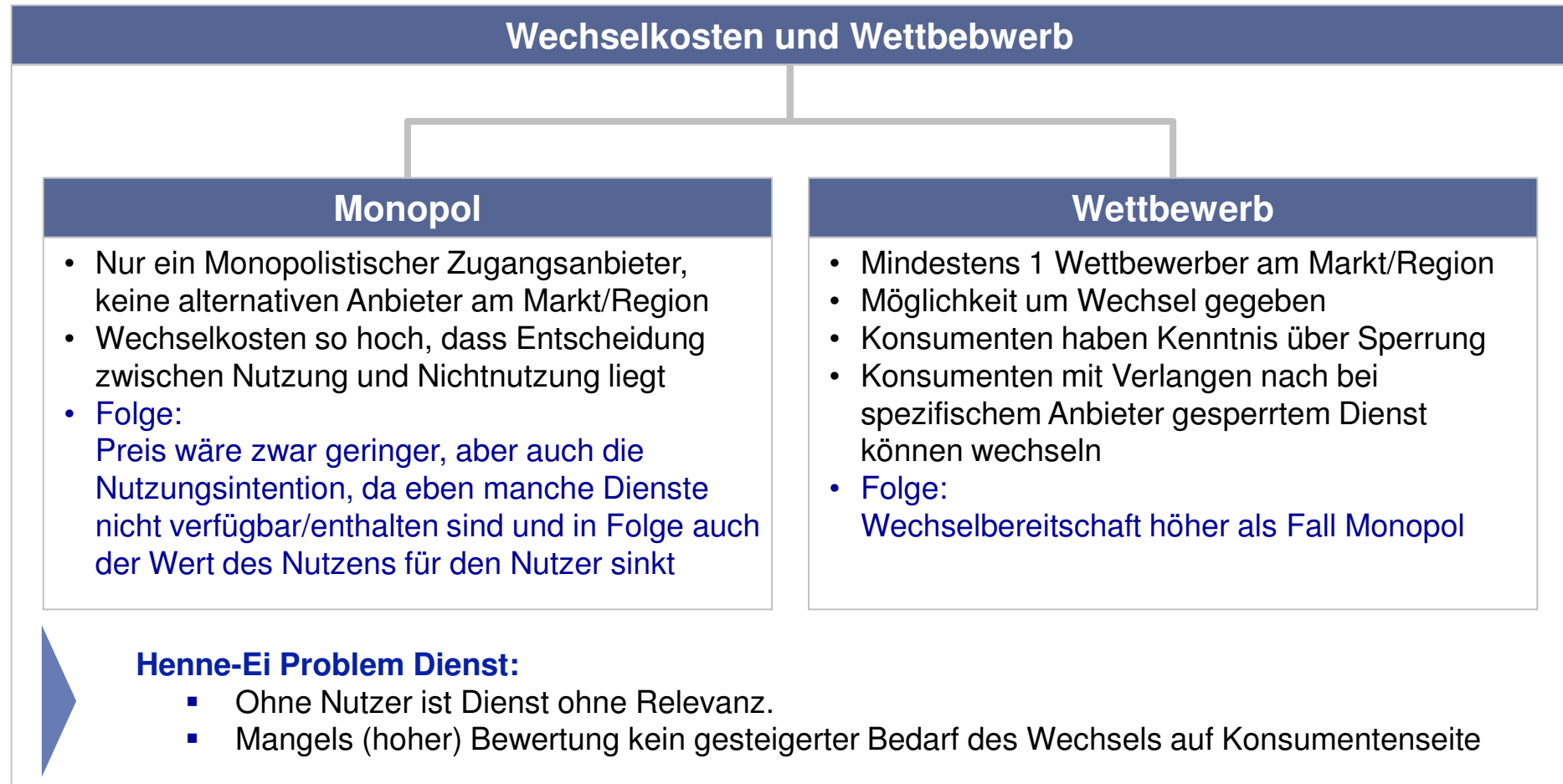
**Wettbewerb**

Transaktionskosten (Wechselkosten)

Offene Fragen & Diskussion

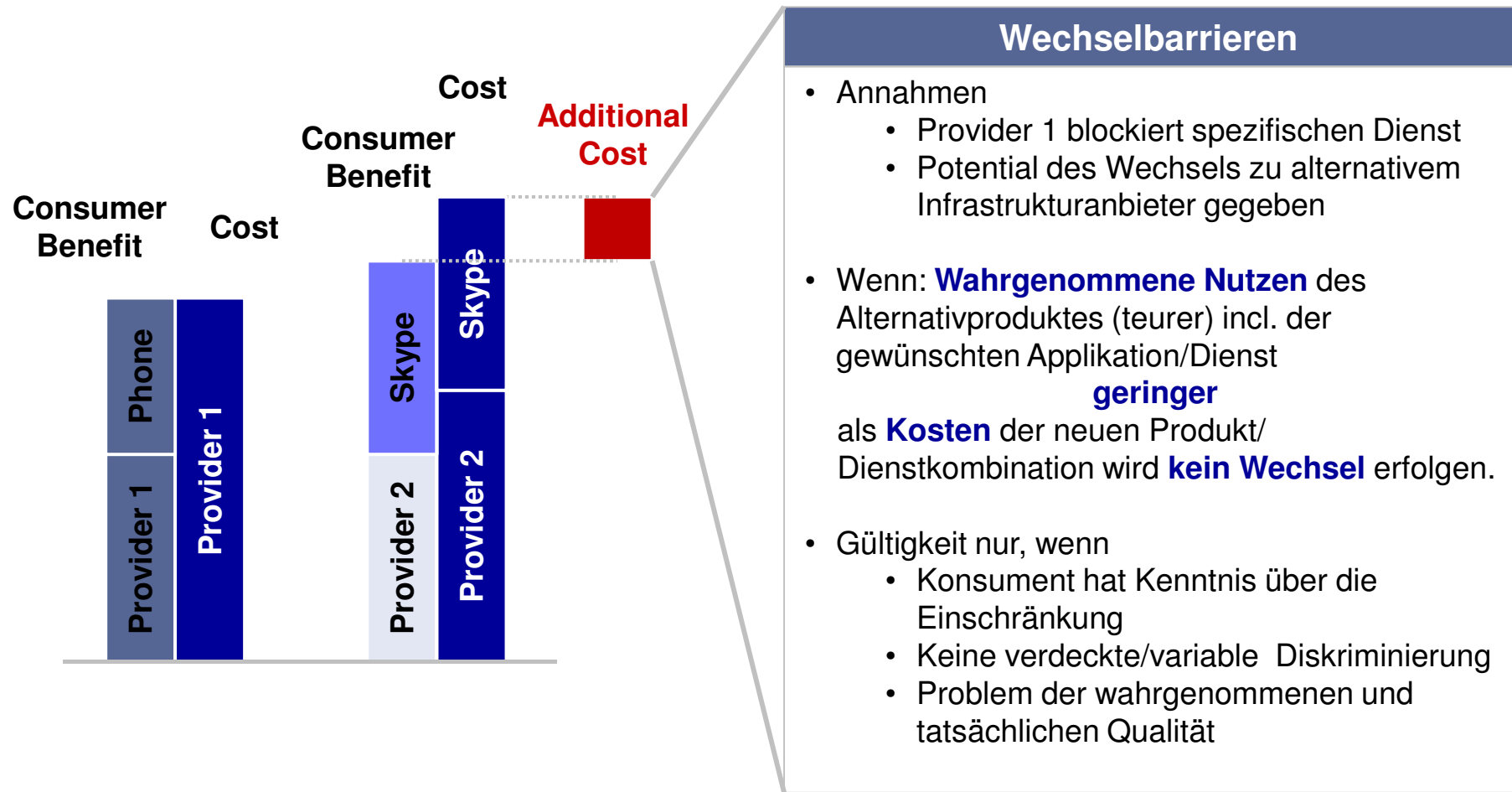
## Wettbewerb auf Infrastrukturebene ist kein Garant für Wettbewerb auf der Diensteebene.

### Wechselbereitschaft: Nutzer



**Sind die Kosten für Alternativprodukt zzgl. gewünschter Dienste höher als der wahrgenommene Nutzengewinn, so entsteht kein Wechselwille.**

**Wechselbarrieren**



## Agenda

Einführung

Transparenz

Wettbewerb

**Transaktionskosten (Wechselkosten)**

Offene Fragen & Diskussion

## QoS: Mindestanforderungen

### Status quo

#### § 45o Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle

- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können gegenüber den Unternehmen, die **öffentliche Telekommunikationsnetze** betreiben, **Mindestanforderungen** an die **Dienstqualität** festgelegt werden, um eine **Verschlechterung von Diensten** und eine **Behinderung** oder **Verlangsamung des Datenverkehrs** in den Netzen zu **verhindern**. Vor Festlegung solcher Anforderungen ist eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise rechtzeitig der Kommission und dem GEREK zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist weitestgehend Rechnung zu tragen, wenn die Anforderungen beschlossen werden.

- 
- **Wie kann diese Mindestqualität technisch festgestellt werden?**
  - **Externe Überwachung dieser Mindestanforderungen durch Institution erforderlich?**

**Erkenntnis des Konsumenten über Wechselwillen zieht signifikanten Aufwand im Hinblick auf Identifikation und Selektion von Angeboten nach sich.**

## Suchkosten



### Suchkosten

#### Auswahl der Anbieter/Tarifkombination

- Anbieterselektion
  - Verfügbarkeit
  - Markeneffekte
- Produktauswahl
  - Produktspezifische Merkmale (Geschwindigkeit/Datenvolumen/Dienstportfolio/QoS Merkmale)
  - Komplementärgüter (Bundling/Prämien)
- Produktabgleich
  - Inter-Operator Vergleich
  - Intra-Operator Vergleich
- Bedürfnissabgleich (Produkt/Dienst)
  - Subjektive Diensteanforderungen (Wahrgenommen erforderliche Merkmale)
  - Objektiver Diensteanforderungen (tatsächlich erforderliche Merkmale)



## Tatsächlicher Anbieterwechsel ist neben finanziellen Auswirkungen mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

### Spezifische Transaktionskosten



### Transaktionskosten

#### Durchführung des Wechsels

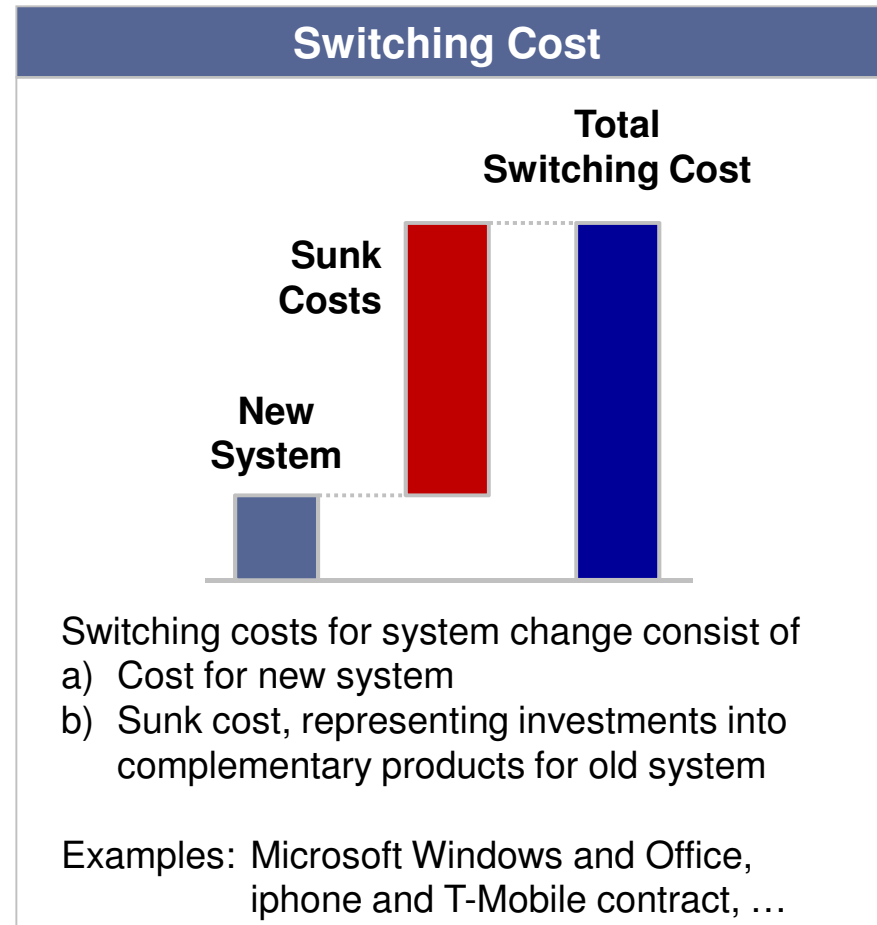
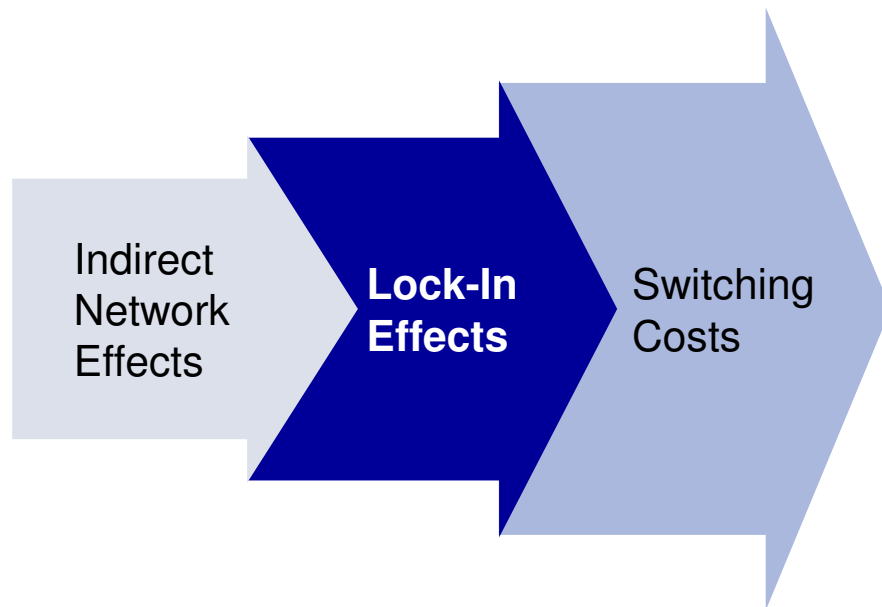
- Informationskosten
  - Dateneingabe
  - Einstellungen
- Direkte Wechselkosten
  - Geräte
  - Vertragskosten (Abschluss/Kündigung)
  - Mindestlaufzeiten
- Indirekte Wechselkosten
  - Laufzeiten
  - Konfiguration
  - Lock in-Effekte

#### Lock in via e.g.:

- **Bundle**
- **Rufnummer**
- **Kosten (e.g. Gemeinschaftsanlage)**

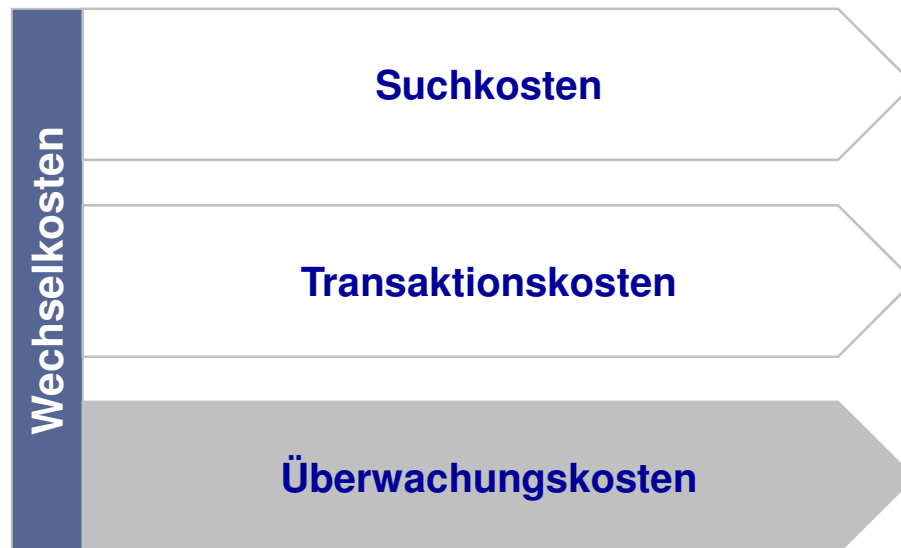
# Lock In effects increase switching costs and hence decrease consumer`s willingness to change products/operators.

## Exkurs: Lock In Effekte



**Stetige Überwachung des Produktes ist erforderlich, um ggf. erneut in den Wechselprozess einzusteigen.**

## Überwachungskosten



## Überwachungskosten

### Sicherstellung der Qualität des Produktes

- Selektionskosten
  - Überwachungsmaßnahmen
  - Überwachungskriterien
  - Überwachungszyklen
- Überwachungskosten
  - Eigenaufwendung
  - Service
- Überwachungsinstanz
  - Intern
  - Extern
- Aktuelle Herausforderungen
  - Keine Standards
  - Keine Mindestanforderungen
  - Daten vom Anbieter nicht erhältlich

## Agenda

Einführung

Transparenz

Wettbewerb

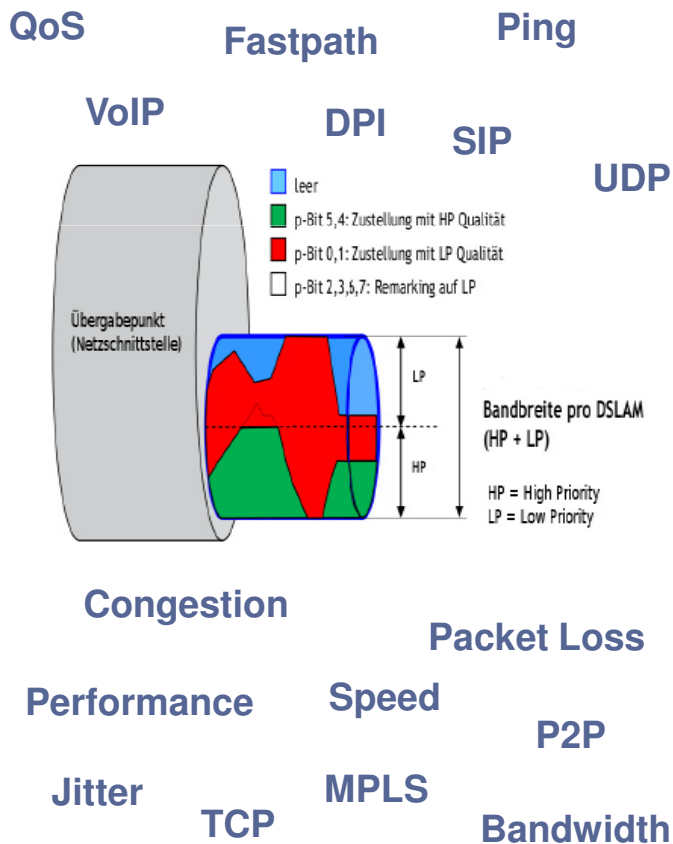
Transaktionskosten (Wechselkosten)

**Offene Fragen & Diskussion**

# Verbraucher ist im Sinne der Transparenz über Bedingungen, die Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen beschränken zu informieren.

## Definition

### — ? Leistungsindikatoren ? —



### Postivdefinition: Transparenz

Verbraucher und Diensteanbieter sind ausführlich über Eigenschaften und Mechanismen in Kenntnis zu setzen, die bei einer Abweichung vom „Best-Effort“ Prinzip durch den Betreiber Anwendung finden. Auftretende Auswirkungen jeglicher, potentieller Nutzungseinschränkung von Anwendungen bzw. Diensten sind dem Verbraucher verständlich zu machen, sowie Folgen dieser Maßnahmen für sein bisheriges Nutzungsverhalten zu erläutern.

### Negativdefinition: Transparenz

Verbraucher sollen im Bezug auf wesentliche, im allgemeinen Internet verfügbare und zugängliche Anwendungen und Dienste mittels Maßnahmen der positiven bzw. negativen Beeinflussung nicht im unklaren gelassen werden.

**Vielen Dank!**



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

THEMENKOMPLEX 2:  
TRANSPARENZ / WETTBEWERB / TRANSAKTIONSKOSTEN



## Appendix

Fakultät für Betriebswirtschaft  
Munich School of Management

## **Themenkomplex 2: Transparenz/Wettbewerb/Transaktionskosten (Wechselkosten)**

Münchner Kreis

Workshop Netzneutralität

Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot

Prof. Dr. Nico Grove

[www.iom.bwl.lmu.de](http://www.iom.bwl.lmu.de)

München, 11. Februar 2011





## Netzneutralität im TKG Entwurf II/II

### Status quo

#### § 2 Abs. 3 (NEU)

Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele **objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze** an, indem sie unter anderem ...

2. gewährleistet, dass **Betreiber von Telekommunikationsnetzen** und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen **nicht diskriminiert** werden,
3. den **Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt** und, soweit sachgerecht, den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert,
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass **bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird**, und dass sie **verschiedene Kooperationsvereinbarungen** zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden **zulässt**, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und...

## Transparenzverpflichtung I/II

### Status quo

#### § 20 Transparenzverpflichtung

- Zusatz Absatz 1:  
„einschließlich aller Bedingungen, die den **Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen** beschränken“
- Anfügung Absatz 3  
Die Bundesnetzagentur kann einen **Betreiber** eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über **beträchtliche Marktmacht** verfügt, insbesondere verpflichten, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.“

#### Ziele der Änderung

- Umsetzung europäischen Vorgaben zur Optimierung des Verbraucherschutzes
- **BMWi mit Befugnis** zum Erlass einer **Rechtsverordnung über Informationspflichten** der Telekommunikationsunternehmen, mit ggf. **Angaben zur Mindestqualität der Dienste**
- Fokus auf Vorleistungsbereich: Umsetzung der unmittelbaren, Verbraucherschützenden Transparenzpflichten
- Die offen zu legenden Beschränkungen sind Kern der Debatte um Netzneutralität und die Frage nach den Grenzen zulässigen und gegebenenfalls wünschenswerten Verkehrs- und Netzmanagements.

## Transparenzverpflichtung II/II

### Status quo

#### Maßnahmenbegründung

- Um das Ziel der **Stärkung des Wettbewerbs durch informierte Verbraucherentscheidungen** zu erreichen, ist es erforderlich, dass Unternehmen, die **Vorleistungen** in Anspruch nehmen, über **Beschränkungen der bezogenen Leistungen** informiert sind, die sie ihren Dienstleistungsangeboten zugrunde legen. Nur so können diese Unternehmen Beschränkungen ihrer eigenen Angebote abschließend bewerten und ihren Kunden transparent machen. **Die offen zu legenden Beschränkungen sind Kern der Debatte um Netzneutralität und die Frage nach den Grenzen zulässigen und gegebenenfalls wünschenswerten Verkehrs- und Netzmanagements.**
- **Weder Art. 9 ZRL noch § 20 bewerten** dabei die **Zulässigkeit** von direkten oder indirekten Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen.
- Mit **Transparenzregelungen** wie der des § 20 und denen der §§ 43a, 45n, 45o wird den **Leistungsbeziehern individuell die Beurteilung überlassen** und eine öffentliche Debatte um Erforderlichkeit und Grenzen derartiger Beschränkungen ermöglicht.



Münchener Kreis

## Netzneutralität & Transparenz

**transparenz**  
**schafft**  
**akzeptanz**

Dr. Malthe Wolf, TNS Infratest GmbH

10. Februar 2011



# Landesmediendirektor fordert mehr Transparenz durch ‘Netzneutralitäts-App’

- Hans Hege, Direktor der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg, fordert Netzneutralität für alle Medieninhalte und mehr **Transparenz** beim Datentransport: Zum Beispiel durch Apps, die jedem Handy-Nutzer die Neutralität des Netzes anzeigen.
- Uns geht es hier um die Pläne der Netzbetreiber, für den schnellen oder qualitativ höherwertigen Transport von Inhalten extra zu kassieren. Hier brauchen wir im ersten Schritt mehr **Transparenz**. Das ist die Basis für eine Debatte um die Netzneutralität.
- *Die Landesmedienanstalten fordern auch mehr “**Transparenz** des Netzwerkmanagements”. Wie stellen Sie sich das konkret vor? Eine Art kleiner Netzneutralitätsanzeiger auf jedem iPhone?*
- Das begrenzte Interesse der Unternehmen an **Transparenz** wird schon an der Größe der Schrift deutlich, mit denen sie wichtige Einzelheiten ihrer Angebote darstellen. Öffentliche Mittel sollten wir weniger in den Ausbau von Überwachungsapparaten stecken als in die Förderung des Einflusses der Nutzer.



# Netzneutralität und Datenschutz 1/3

Thilo Weichert (Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein)

- Netzaktivisten kritisieren, dass schon heute manche Flatrates Mogelpackungen seien, weil die Provider selektiv die Geschwindigkeit verlangsamen, ohne dies **transparent** zu machen (Dohmen/Müller/Schmundt Der Spiegel 34/2010, 90).
- Gemäß *Planungen* von September 2009 zieht die FCC zwei weitere Prinzipien in Erwägung:
  - das Diskriminierungsverbot für Breitbandanbieter gegenüber legalen Internet-Diensten und -Anwendungen durch Blockaden oder Verlangsamung, es sei denn, Netzüberlastungen, Rechts- oder Qualitätsanforderungen (Quality of Service) machen dies nötig,
  - die Pflicht zur **Transparenz** der Netzmanagement-Praktiken der Netzanbieter (Kloepfer AfP 2010, 123; Holznagel K&R 2010, 97).
- Auch im *europäischen Rahmen* spielen bei der Realisierung von Netzneutralität **Transparenz** und Dienstqualität zentrale Rollen. Die TK-Universalrichtlinie fordert vergleichbare, angemessene und aktuelle Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste für die Verbraucher (Art. 20, 21 Richtlinie 2009/136/EG vom 25.11.2009 zur Änderung Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten).



# Netzneutralität und Datenschutz 2/3

Thilo Weichert (Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein)

- *Gesetzliche Antworten* auf mögliche digitale Diskriminierungen sind noch wenig entwickelt. Tatsächlich finden sich insofern keine dezidierten Regelungen im allgemeinen Zivilrecht, im Verbraucher-, im Wettbewerbs- oder im Telekommunikationsrecht. Eine Ausnahme ist das Datenschutzrecht. In § 6a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden automatisierte belastende, d.h. diskriminierende, Einzelentscheidungen auf der Basis von Merkmalen oder statistischen Berechnungen verboten, soweit nicht **Transparenz** und die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Betroffenen gewährt werden. In § 28b BDSG werden Wahrscheinlichkeitswerte (Scores) in privatrechtlichen Vertragsverhältnissen materiellrechtlichen Anforderungen unterworfen (Wissenschaftlichkeit, Relevanz, **Transparenz**). Durch Erklären eines Widerspruchs kann ein Marktteilnehmer die Nutzung des Scores ausschließen (§ 35 Abs. 5 BDSG).
- Auch die **Intransparenz** des Suchmaschinenranking und die Bevorzugung von „befreundeten“ Seiten bzw. zahlenden Angeboten beim Ranking entfalten diskriminierende Wirkungen und vertiefen die jeweiligen Datenschutzverstöße der Suchmaschinenanbieter. Eine solche Perpetuierung von Datenschutzverstößen lässt sich auch beim Phänomen des „umfriedeten Gartens“ (*walled garden*) feststellen, für das Facebook ein anschauliches Beispiel ist: Das Unternehmen ignoriert sehr weitgehend die Grundsätze des Datenschutzes.



# Netzneutralität und Datenschutz 3/3

Thilo Weichert (Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein)

- Informationelle Selbstbestimmung setzt das Wissen der Betroffenen über die sie betreffende Datenverarbeitung voraus. Insofern ist **Transparenz** eine Grundvoraussetzung für den Datenschutz. Angesichts der Komplexität und der gesellschaftlichen Relevanz der Informationsverarbeitung beschränkt sich der **Transparenzbedarf** nicht auf die Betroffenen selbst, sondern schließt die *allgemeine Öffentlichkeit* mit ein.
- Der **Transparenzbedarf** erstreckt sich auf den normativen Rahmen, die Datenverarbeitungspraxis, auf die Praxis der Aufsichtsbehörden und der Gerichte sowie auf die Wissenschaft.
- **Transparenz** erfüllt auch eine wichtige Funktion zur Wahrung der *Netzneutralität*. Ungleichbehandlung und Diskriminierung gedeihen am besten im Dunkeln. Die öffentliche Diskussion über die Rahmenbedingungen der Netznutzung ist der sicherste Garant für Gleichbehandlung durch Wirtschaft wie Verwaltung. Die Verbraucher, die Konkurrenz, die Politik und die öffentliche Meinung benötigen die für die Beurteilung des Netzgeschehens relevanten Informationen. Daher ist es nachvollziehbar, dass in den USA **Transparenz** als einer der Grundpfeiler zur Netzneutralität anerkannt ist.
- Gemeinsame Basis ist die Herstellung größtmöglicher **Transparenz** über das Netzgeschehen, technisch, organisatorisch und wirtschaftlich. Insofern besteht zur Umsetzung der EU-TK-Universalrichtlinie Handlungsbedarf (Holznagel, zit. in Dohmen/Müller/Schmundt Der Spiegel 34/2010, 90).





# Damit sie auch morgen noch kräftig downloaden können

- Die Enquete debattiert über Engpässe im Netz. Andreas Bogk vom CCC glaubt, dass Netzneutralität erhalten bleibt, warnt aber vor zu viel Macht der Anbieter.
- Unter anderem wurde gefordert, die Anbieter müssten mehr **Transparenz** zulassen und sogenannte Infrastruktur-Karten ihrer Netze bereithalten. Ich wage allerdings zu bezweifeln, dass der Endkunde dadurch besser durchblickt.
- Prognose: Müssen wir uns bald von dem Grundsatz der Netzneutralität verabschieden?
  - Die Debatte hatte insgesamt ein gutes Niveau. Ich halte es durchaus für möglich, dass eine sinnvolle Lösung gefunden wird.



# Debatte um Netzneutralität verschärft sich 1/2

- Rudolf Boll, Sprecher der Bundesnetzagentur, sagt: „Es soll jedoch die Möglichkeit eingeführt werden, Mindestqualitäten für den Datenverkehr festzulegen und **Transparenz** gegenüber den Kunden zu erzwingen.“
- Mit der Mindestgeschwindigkeit soll mit einem Ärgernis aufgeräumt werden, das vielen Kunden aufstößt: Anbieter dürfen heute etwa mit „bis zu 6 Mbit/s“ werben, tatsächlich aber dann weniger als 1 Mbit/s liefern.
- Damit der Internetverkehr garantiert schnell bleibt, muss die Nutzung der Netze kontrolliert werden. Technisch möglich wäre das mit dem neuen Internetprotokoll IPv6. Damit können die einzelnen Datenpakete mit Tarif- und Dienstklassen versehen werden. Außerdem kann mit einer Softwareroutine, der sogenannten „Deep Packet Inspection“, geprüft werden, welche Inhalte transportiert werden.



## Debatte um Netzneutralität verschärft sich 2/2

- Netzneutralität würde dafür sorgen, dass Netzanbieter den Zugang ins Internet nicht beschränken können, sei es über die Art der Geräte, der Kommunikationsarten, der Inhalte, Adressen oder Plattformen. Auch darf die Kommunikation nicht durch andere Kommunikationsströme beeinträchtigt werden oder etwa bestimmter Datenverkehr priorisiert werden.
- Der Europarat veröffentlichte im Oktober eine Forderung, die einerseits das offene Internet bewahren will, andererseits Verfahren für Netzwerkmanagement zulassen möchte. Abweichungen von der Netzneutralität dürften nur durch „öffentliches Interesse“ gerechtfertigt sein.
- In Deutschland wird die Netzneutralität rechtlich nicht abgesichert.
- Die EU-Internetkommissarin Neelie Kroes ist der Ansicht, dass die Netzneutralität nicht rechtlich abgesichert werden muss. Es soll genügen, die Verbraucher über Eingriffe in den Netzverkehr zu informieren.



# Netzneutralität - 11 Thesen für eine gesellschafts- politische Diskussion

- **These 9:** Weitreichende **Transparenz** gegenüber Endkunden und Diensteanbietern hinsichtlich Qualitätsklassen und Netzwerkmanagement, sowohl im Moment des Vertragsabschlusses sowie auch im laufenden Vertragsverhältnis. Allgemeine Grundsätze deklaratorischer Art sind denkbar.



# Netzneutralität - Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung 1/2

- Die Befürworter einer Netzneutralität im engen Sinne wollen die Netzwerke auf den bloßen Datentransfer beschränken. Das Netz soll **transparent** sein. Es soll die Daten, die es transportiert nicht beobachten, filtern oder transformieren, sondern blind sein gegenüber dem Inhalt der Pakete. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Internets für die Informationsfreiheit müsse der freie Zugang zum Internet gewährleistet sein.
- Der novellierte EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation<sup>14</sup> entspricht den soeben genannten Ordnungsstandards. Er ermächtigt die nationalen Regulierungsbehörden, eine Mindestqualität für Netzübertragungsdienste vorzuschreiben, um die „Netzneutralität“ und „Netzfreiheit“ zugunsten der europäischen Bürger zu fördern. Außerdem müssen die Verbraucher nach den neuen **Transparenzanforderungen** schon vor Vertragsschluss über die genaue Art der Dienste, die eingesetzte Verkehrssteuerung und deren Folgen für die Dienstqualität sowie über andere Beschränkungen (Höchstbandbreiten oder Höchstgeschwindigkeiten) informiert werden.



# Netzneutralität - Pro und Contra einer gesetzlichen Festschreibung 2/2

- Die Kommission hat in diesem Zusammenhang folgende Erklärung zur Netzneutralität abgegeben:
  - „Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben (FN 118), parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden **Transparenzanforderungen** (FN 219) und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern (FN320)“.

